



Im Namen des Volkes

Urteil

- Kläger -

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin,
derzeit: Ufnaustraße 10, 10553 Berlin

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Bernau bei Berlin durch die Richterin Roesse aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2025 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Coachingvertrag (Vertragsnummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
5. Der Streitwert wird auf 4.760,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines sogenannten Online Coaching-Vertrages.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings zu diversen Themen. Dabei führt sie diese nicht selbst durch, sondern greift insoweit auf das Angebot verschiedener Coaches zurück. Der Kauf des jeweiligen Coachings erfolgt jedoch über die von der Beklagten betriebene Plattform. Unstreitig besitzt die Beklagte keine Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Der Kläger schloss mit der Beklagten am 08.01.2025 fernmündlich einen Vertrag über die Teilnahme am Coachingprogramm „Sales University Gold“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 4.760,00 € ab.

Der genaue Vertragsinhalt ist zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls beinhaltete der Vertrag einen umfangreichen und umfassenden Videolernkurs mit 154 Videos, welche den Teilnehmern in einem digitalen Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollten mehrmals pro Woche sogenannte Community-Live-Calls mit dem Schwerpunkt „Themen wie Mindset, Q & A“ stattfinden. Weiter sollte der Kläger eine individuelle Betreuung, durch einen eigenen Ansprechpartner erhalten mittels Whatsapp zwischen 8 - 18 Uhr jeweils von Montag bis Freitag, erhalten. Die Teilnehmer des Kurses erhielten so die Möglichkeit, Rückfragen zu den Lerninhalten zur Überprüfung ihres Wissensstandes an die Beklagte zu übersenden und hierauf eine Antwort zu erhalten.

Darüber hinaus stellte die Beklagte nach erfolgreichem Bestehen einer Abschlussprüfung ein Zertifikat aus. Wegen der Einzelheiten dieses Zertifikats wird Bezug genommen auf die Anlage K3.

Mit Schreiben vom 04.03.2025 forderte die Prozessbevollmächtigte des Klägers die

Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam sei. Sie erklärte vorsorglich auch die Anfechtung sowie den Widerruf und die Kündigung des Vertrages.

Der Kläger behauptet, der Vertrag sei nichtig, weil die Beklagte - unstreitig - nicht über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. FernUSG verfüge. Ferner sei der Vertrag auch wegen Sittenwidrigkeit nichtig, weil ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe.

Der Kläger beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag (Vertragsnummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie bedürfe keiner Erlaubnis nach dem FernUSG, da dieses Gesetz auf ihr Online Coaching Programm nicht anwendbar sei. Bei der von ihr angebotenen Leistung handele es sich nicht um eine Online-Ausbildung, sondern um eine Unternehmensberatung im Zusammenhang mit dem konkreten Aufbau eines Geschäfts. Bei ihren Leistungen gehe es nicht um Wissensvermittlung, eine Lernerfolgskontrolle sei nicht vorgesehen. Die synchronen Inhalte würden die a-synchronen Inhalte überwiegen. Auch könne der Kläger nicht als Verbraucher angesehen werden, weil eine unternehmerische Tätigkeit des Klägers konkret geplant gewesen sei. Weiterhin sei der Vertrag weder wirksam widerrufen, noch angefochten oder gekündigt worden.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere auch soweit sie auf die negative Feststellung, dass der Vertrag zwischen den Parteien nichtig ist und aus diesem keine Ansprüche mehr resultieren, gerichtet ist. Dem Kläger steht das insoweit notwendige Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO zur Seite. Indem die Beklagte gegenüber dem Kläger nicht bereit war, zu bestätigen, dass der streitgegenständliche Vertrag nicht zustande gekommen ist, berührt sie sich weiter eines Anspruchs auf die Zahlung des Honorars.

II. Die Klage ist auch begründet.

Der Dienstleistungsvertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, da die Beklagte unstreitig nicht die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG notwendige Zulassung zur Durchführung von Fernlehrgängen besitzt. Auf den Widerruf sowie die Kündigung des Klägers kommt es daher ebenso wenig an, wie auf das behauptete Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

1. Der zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag stellt einen Fernunterrichtsvertrag i.S.v. § 1 Abs. 1 FernUSG dar. Danach liegt Fernunterricht vor, wenn auf vertraglicher Grundlage eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt, bei der Lehrende und Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag ist auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist.

Der BGH führt in seinem Urteil vom 02.10.2025 (AZ: III ZR 173/24) dazu aus, dass die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen sind. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung "jeglicher" Kenntnisse und Fähigkeiten - "gleichgültig welchen Inhalts" - angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drucks. 7/4965, S. 7; Senat, BGH Urteil v. 12.06.2025 - III ZR 109/24, juris). Eine irgendwie geartete "Mindestqualität" der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist.

Dieser überzeugenden Ansicht schließt sich das Gericht an.

Der streitgegenständliche Vertrag sah eine Beratung durch mindestens einen Experten vor, der den Teilnehmern mit ihrer professionellen Erfahrung Anleitungen für den Aufbau eines eigenen Unternehmens geben soll. Unerheblich ist, ob diesen von der Beklagten angebotenen Leistungen ein ausgereiftes didaktisches Konzept zugrunde liegt, denn wenn man das Vorliegen eines solchen praktischen Konzeptes zur Voraussetzung für die Anwendbarkeit des FernUSG erheben würde, würde dies entgegen den Zielsetzungen des Gesetzes dazu führen, dass das völlige Fehlen oder Unzulänglichkeiten des didaktischen Konzeptes den geschlossenen Vertrag aus dem Anwendungsbereich des FernUSG heben würde und die Vertragspartner des Anbieters solcher Leistungen aus dem Schutzbereich des Gesetzes herausfielen, obwohl sie in einer solchen Konstellation besonders schutzwürdig sind. Demgemäß liegt eine Wissensvermittlung im Sinne der Bestimmungen des FernUSG bereits dann vor, wenn überhaupt praktische und theoretische Kenntnisse vom Teilnehmer erworben werden sollen. Dies ist bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gegeben. Verstärkt wird dies nur dadurch, dass die Beklagte ihr Coaching Programm selbst mit dem Titel „Sales University“ benannt hat.

b) Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag beinhaltet auch die notwendige Voraussetzung der Überwachung des Lernerfolgs.

Der Begriff der Überwachung des Lernerfolgs ist umfassend und weit auszulegen. Der Lehrende oder sein Beauftragter soll sich dabei schriftlicher Korrekturen ebenso wie begleitender Unterrichtsveranstaltungen oder anderer Mittel bedienen können. Deshalb kommt auch eine mündliche Kontrolle während eines begleitenden Direktunterrichts als hinreichende Überwachung des Lernerfolgs, beispielsweise durch Frage und Antwort, in Betracht. Es ist ausreichend, wenn eine individuelle Anleitung des Lernenden vorgesehen ist, die eine Lernerfolgskontrolle ermöglicht. Insgesamt ist eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, beispielsweise in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinem Beauftragten zu erhalten (BGH, Urteil vom 15.10.2009 - III ZR 310/08, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sind die Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Danach kommt es nicht darauf an, dass keine Fortschrittskontrollen oder Zwischen- oder Abschlussprüfungen vereinbart worden sind. Vielmehr ist es ausreichend, dass die Teilnehmer des Videokurses begleitend Nachfragen stellen konnten. Der Einwand, es gäbe keine individuellen Prüfungsaufgaben, ist damit unerheblich, weil individuelle Prüfungsaufgaben nicht Voraussetzung für eine Überwachung des Lernerfolgs sind. Vielmehr reicht die vorliegend angebotene

regelmäßige Möglichkeit zur Rücksprache und für Rückfragen aus. Es genügt, in den sogenannten „Community-Calls“ eine individuelle Anleitung zu erhalten und Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an den jeweiligen Coach stellen zu dürfen, um zu kontrollieren, ob das Erlernte richtig verstanden worden ist. Gegeben ist eine Lernkontrolle auch durch den Support via Whatsapp, denn auch hier hatte der Kläger Gelegenheit, Rückfragen zu stellen und seinen persönlichen Lern- und Wissensstand prüfen zu lassen. Weiterhin stellt die Beklagte ein Zertifikat aus, in dem einerseits dargestellt wird, was genau „das Training“ beinhaltet hat und vermerkt auch einen Prüfungstag auf diesem. Daraus lässt sich auch eindeutig schließen, dass eine gewisse Lernkontrolle und auch Prüfung des Teilnehmers erfolgt (LG Köln, Urteil vom 10.04.2025 AZ: 30 O 290/24; LG Berlin 27.10.2023 AZ: 29 O 86/23; beide juris).

c) Auch die Voraussetzung der räumlichen Distanz ist erfüllt.

Das gesamte Coachingprogramm der Beklagten sah vor, dass der Lehrende und der Lernende räumlich getrennt sind, da das Coaching ausschließlich Online stattfinden sollte. Dabei stellt der Wortlaut des § 1 FernUSG allein auf eine räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden ab (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 19.07.2023 AZ: 304 O 277/22, juris). Es besteht kein Anlass, trotz des eindeutigen Wortlauts des Gesetzes im Wege der teleologischen Reduktion des Gesetzes bei einer solchen Fallkonstellation die Anwendbarkeit des FernUSG zu verneinen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1976 existierten Videokonferenzen zwar noch nicht, dennoch spricht gegen eine teleologische Reduktion, dass der Gesetzgeber bei der Begründung des Gesetzentwurfes die Möglichkeit der Übertragung des Unterrichts in andere Räume mit eingeschlossen hat. Zudem ist die Schutzwürdigkeit des Teilnehmers auch bei Videokonferenzen gegeben, da bei Präsenzveranstaltungen eine stärkere soziale Kontrolle stattfindet und den Teilnehmern eine bessere Möglichkeit zur Verfügung steht, sich untereinander über den Lerninhalt und seine Qualität auszutauschen.

Auf die Frage, ob, wie der Kläger behauptet, der Unterricht überwiegend a-synchron vermittelt worden ist, kommt es daher nicht an (LG Köln, Urteil vom 10.04.2025 AZ: 30 O 290/24, juris).

2. Das FernUSG ist auf den streitgegenständlichen Dienstleistungsvertrag zwischen Unternehmern anwendbar (OLG Celle, Urteil vom 1.03.2023 AZ: 3 U 85/22, BeckRS 2023, 2794). Insoweit kann hier dahinstehen, ob der Kläger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Verbraucher oder Unternehmer gehandelt hat.

Dafür spricht insbesondere, dass das FernUSG keine gesonderte Vorschrift enthält, die die Anwendung des Gesetzes im Ergebnis explizit nur für Verbraucherverträge vorschreibt. Es

macht seine Anwendbarkeit an keiner Stelle von der Verbrauchereigenschaft des Lernenden abhängig. Das Gesetz spricht lediglich von „Lehrenden“ und „Lernenden“ bzw. von „Veranstaltern“ und „Teilnehmern“. Zudem ergibt auch eine teleologische Auslegung kein eindeutiges Ergebnis, denn die Regelungen des FernUSG können in dem Kontext, in dem sie verabschiedet wurden, auch so verstanden werden, dass sie zum Schutz der Verbraucher getroffen wurden, sofern diese einen Fernunterrichtsvertrag abschließen, ohne Unternehmer auszuschließen; diese sollten gleichfalls von den getroffenen Regelungen profitieren (vgl. OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023, Az. 3 U 85/22, juris). Soweit § 3 Abs. 3 FernUSG eine gesonderte Belehrung für Verbraucher vorsieht, ist dies nur der Umsetzung des Verbraucherschutzes geschuldet (OLG Celle, Urteil vom 1.03.2023 AZ: 3 U 85/22, BeckRS 2023, 2794). Zudem sollte das FernUSG der Enttäuschung darüber, dass „der größte Teil der Fernlehrgänge unter unbefriedigenden Bedingungen und oft mit fraglicher Qualität“ vertrieben werden, vorbeugen (vgl. BT-Drs. 7/4245, S. 12). Es ging von einer erheblich höheren Schutzbedürftigkeit der Teilnehmenden am Fernunterricht im Verhältnis zu demjenigen am Direktunterricht aus (vgl. BT-Drs. 7/4245, S. 13) und stellte gerade nicht auf die Eigenschaft des Teilnehmenden als Verbraucher ab.

Auch im Rahmen B2B soll damit eine entsprechende Qualität des Fernunterrichts gesichert werden und Personen, die sich ggf. einen Nebenerwerb aufbauen wollen, ebenso geschützt werden, wie Verbraucher, unabhängig davon, ob sie wegen der etwaig beabsichtigten Aufnahme einer gewerblichen Nebentätigkeit schon als Unternehmer iSv. § 14 BGB anzusehen sind (BGH, Urteil vom 12.06.2025 AZ: III ZR 109/24; BGH Urteil v. 02.10.2025 AZ: III ZR 173/24; LG Darmstadt Urteil v. 18.12.2023 AZ:13 O 263/22, LG Mönchengladbach, Urteil v. 13.03.2024 AZ: 2 O 217/21, juris).

II. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 12 Abs. 1 FernUSG zu.

Der Anwendungsbereich des FernUSG ist, wie bereits umfassend erläutert, eröffnet. Die Durchführung von Fernlehrgängen ohne entsprechende Zulassung stellt eine Schutzgesetzverletzung im Sinne des § 823 Abs. 2 dar. Aufgrund ihres gezielten Individualschutzes ist § 12 Abs. 1 FernUSG als Schutzgesetz zu qualifizieren. Hierbei kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf den Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zu Gunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Rechtskreisen gewollt hat (Förster in: BeckOK BGB, Stand: 1.08.2025, § 823, Rn. 276). Dies ist

vorliegend der Fall. Insbesondere die Ausführungen des Gesetzesgebers stellen klar, dass der individuelle Schutz der Schulungsteilnehmer gewollt ist. Schulungsteilnehmer sollen - analog zum Verbraucherschutz - aufgrund der Tatsache, dass Dienstleistungen über große räumliche Entfernungen ohne direkten persönlichen Kontakt zum Anbieter in Anspruch genommen werden, durch das Erfordernis einer entsprechenden Zulassung vor - insbesondere auf den ersten Blick nicht erkennbar - unqualifizierten Schulungsanbietern geschützt werden (BT-Drs. 14/343). Dieses Schutzgesetz wurde durch die Beklagte aufgrund ihrer fehlenden Zulassung verletzt (LG Berlin, Urteil v. 27.10.2023, AZ: 29 O 86/23, juris).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bernau bei Berlin
Breitscheidstraße 50
16321 Bernau bei Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Roese
Richterin

Beglaubigt

Peter
Justizbeschäftigte